

## **Satzung**

### **I. Grundlagen des Vereins**

#### **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Vereinsfarben**

- (1) Der am 14. August 1932 gegründete Verein führt den Namen FC Queidersbach 1932 e.V..
- (2) Er hat seinen Sitz in Queidersbach.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kaiserslautern unter der Registernummer VR 1433 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Vereinsfarben sind rot/weiß.

#### **§2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die planmäßige Pflege und Förderung aller Leibesübungen auf gemeinnütziger Grundlage.
- (3) Zu diesem Zweck stellt der Verein seinen Mitgliedern seine Sportanlagen und Baulichkeiten zur Verfügung. Alle laufenden Einkünfte werden ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben verwendet, die zur Erreichung der Vereinszwecke notwendig sind.
- (4) Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Die Errichtung und Pflege von Sportanlagen,
  - b) Die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (5) Der Verein verurteilt jede Form von Gewalt und Missbrauch, insbesondere an Kindern und Jugendlichen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Er darf keinen Gewinn erstreben.
- (8) Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (9) Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (z. Bsp. Angestelltegehälter) begünstigt werden. Ebenso dürfen keine unverhältnismäßig hohen Verwaltungsausgaben gemacht werden, die dem Zweck des Vereins fremd sind.
- (10) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung des Vereins Anteile aus dem Vereinsvermögen.
- (11) Der Verein ist frei von (partei-)politischen, rassistischen und religiösen Tendenzen.
- (12) Verbleiben nach Deckung der laufenden Ausgaben noch Überschüsse, so werden sie zur Ansammlung des Zweckvermögens verwendet. Die Ansammlung des Zweckvermögens ist erforderlich, um die für die Zwecke des Vereins notwendigen Sportanlagen zu schaffen bzw. die vorhandenen Anlagen zu verbessern.

## **II. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beitragswesen**

### **§3 Mitglieder des Vereins**

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
  - a) ordentliche Mitglieder,
  - b) Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen.
- (3) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um die Sache des Sports oder des Vereins besonders verdient gemacht haben.

### **§4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins ist schriftlich einzureichen.
- (2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen.
- (3) Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den geschäftsführenden Vorstand sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von vier Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat.
- (4) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

### **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Tod,
  - b) Freiwilligen Austritt oder
  - c) Ausschluss aus dem Verein
- (2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein. Dagegen bleibt das ausscheidende Mitglied für alle Verpflichtungen haftbar.
- (3) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

### **§6 Austritt aus dem Verein – Kündigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

### **§7 Ausschluss aus dem Verein**

- (1) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen Nichterfüllung satzungs- und ordnungsgemäßer Verpflichtungen,
  - b) Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsorgane,
  - c) wegen Nichtzahlung eines Jahresbeitrages trotz Aufforderung,
  - d) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
  - e) wegen unsportlichem Verhalten,
  - f) wegen unehrenhaften Handlungen,
  - g) wegen schwerwiegenden Verstößen gemäß §72a Abs. 1 SGB VIII.

- (2) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.
- (3) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht zu. Über die Berufung entscheidet der Ältestenrat. Die Einspruchsfrist beträgt vier Wochen nach Zustellung des Bescheids.

#### **§8 Strafen**

- (1) Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, folgende Maßnahmen über die Mitglieder zu verhängen:
  - a) Verweis,
  - b) Disqualifikation bis zu einem Jahr,
  - c) Ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen,
  - d) Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Die Entscheidung über die Strafe ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.
- (3) Gegen den Strafbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht zu. Über die Berufung entscheidet der Ältestenrat. Die Einspruchsfrist beträgt vier Wochen nach Zustellung des Bescheids.

#### **§9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung, den Ordnungen und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben, insbesondere das aktive und passive Wahlrecht.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- (3) Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins.

#### **§10 Beitragsleistungen und -pflichten**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten.
- (2) Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:
  - a) eine Aufnahmegebühr,
  - b) ein jährlicher Mitgliedsbeitrag.
- (3) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der jährlichen Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann zusätzliche Beiträge für bestimmte Mitgliedergruppen festlegen.
- (5) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (6) Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand kann auf Antrag einzelner Mitglieder Beitragserleichterungen gewähren.
- (8) Für die Zugehörigkeit zur Tennisabteilung kann die zugehörige Abteilungsversammlung zusätzliche Beiträge beschließen.

### **§11 Abwicklung des Beitragswesens**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu bezahlen und muss auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge können jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich bezahlt werden. Tritt ein Mitglied im Laufe des Jahres dem Verein bei, so wird der Mitgliedsbeitrag anteilig fällig.
- (3) Die Mitglieder sind für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für den Einzug der Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular. Der geschäftsführende Vorstand kann auf Antrag Ausnahmen genehmigen.
- (4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontodaten, den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.

## **III. Die Organe des Vereins**

### **§12 Die Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand (=Ausschuss)
- d) der Ältestenrat
- e) die Abteilungsversammlungen

### **§13 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder**

- (1) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amt.
- (2) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (3) Die weiblichen Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.
- (4) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt haben.

### **§14 Ordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Sie soll in den ersten vier Monaten eines Jahres durchgeführt werden.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vorher schriftlich (per Post oder digital) oder durch das Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde erfolgen. Mit der Einberufung muss die, vom geschäftsführenden Vorstand festzusetzende, Tagesordnung veröffentlicht werden.
- (4) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis spätestens vier Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge einzureichen. Die Anträge sind dem Vorstand nach §26 BGB zu übermitteln.

- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Versammlungsleitung übernimmt der Vorstand nach §26 BGB. Die Protokollführung übernimmt der Schriftführer.
- (7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung oder Wahl gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (8) Die Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedern muss mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.

### **§15 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden. Sie ist zwingend vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, wenn im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 20% der Vereinsmitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragt wird.
- (2) Ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch ein Minderheitenverlangen einzuberufen, so hat diese innerhalb von vier Wochen stattzufinden.
- (3) Die Einberufungsfrist und -formalitäten gelten analog zur ordentlichen Mitgliederversammlung (siehe §13, Abs. (3)).
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

### **§16 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:
  - a) Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstandes,
  - b) Entgegennahme des Berichts und des Kassenabschlusses des Kassenwarts,
  - c) Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleiter,
  - d) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes auf der Grundlage des Berichtes der Kassenprüfer,
  - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes,
  - f) Wahl und Abberufung der Ausschussmitglieder,
  - g) Wahl und Abberufung des Hauptjugendleiters,
  - h) Wahl und Abberufung des Spielleiters (=Abteilungsleiter Fußball),
  - i) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Ältestenrates,
  - j) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer,
  - k) Wahl/Bestätigung und Abberufung der Abteilungsleiter,
  - l) Genehmigung der Bilanz, der Jahresrechnung und des Haushaltplans,
  - m) Änderungen der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - n) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften,
  - o) Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
  - p) Angelegenheiten, die vom geschäftsführenden Vorstand/Gesamtvorstand zur Beratung gestellt werden,
  - q) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

### **§17 Geschäftsführender Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - a) bis zu drei gleichberechtigten Vorsitzenden,
  - b) dem Kassenwart und

- c) dem Schriftführer.
- (2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die Vorsitzenden nach §17 Abs. (1) a). Sie sind alle jeweils einzelvertretungsberechtigt.
  - (3) Es müssen mindestens zwei Vorsitzende nach §17 Abs. (1) a) gewählt werden.
  - (4) Die Amtszeit der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes beträgt zwei Jahre.
  - (5) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl in der ordentlichen Mitgliederversammlung.
  - (6) Die Vorstandsmitglieder im Sinne des §26 BGB bleiben so lange im Amt, bis ein neues gewählt ist.
  - (7) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus, so kann der Gesamtvorstand ein kommissarisches Mitglied berufen. Die Berufungen sind auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des geschäftsführenden Vorstandes beschränkt und wird mit der regulären Wahl in der Mitgliederversammlung hinfällig.
  - (8) Im Falle der vorzeitigen Abberufung und Neubesetzung von Organmitgliedern sowie des vorzeitigen Ausscheidens von Organmitgliedern treten die nachrückenden Organmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Organmitglieds ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen.

#### **§18 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands im Rahmen der Geschäftsführung**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert. Er erledigt die Vereinsaufgaben im Benehmen mit dem Gesamtvorstand.
- (2) Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den Abteilungen zugewiesen sind.

#### **§19 Gesamtvorstand (=Ausschuss)**

- (1) Der Gesamtvorstand (=Ausschuss) besteht aus:
  - a) dem geschäftsführenden Vorstand,
  - b) neun Ausschussmitgliedern,
  - c) dem Hauptjugendleiter,
  - d) dem Spielleiter (=Abteilungsleiter Fußball),
  - e) den Leitern der übrigen Abteilungen,
  - f) dem Vorsitzenden der Vereinsjugend.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Gesamtvorstandes beträgt zwei Jahre.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während der Wahlperiode, gleich aus welchem Grund, aus, so kann der Gesamtvorstand ein kommissarisches Mitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Gesamtvorstandes beschränkt und wird mit der regulären Wahl in der Mitgliederversammlung hinfällig. Beim Ausscheiden eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstandes wird nach den Bestimmungen in §17 verfahren.
- (4) Ist ein Mitglied des Gesamtvorstandes nach §19 Abs. (1) e) bereits durch eine andere Funktion nach §19 Abs. (1) a) bis d) & f) im Gesamtvorstand vertreten, so rückt an dessen Stelle der stellvertretende Abteilungsleiter oder eine durch eine Abteilungsversammlung gewählte/bestimmte Person.

## **§20 Ältestenrat**

- (1) Der Ältestenrat besteht aus:
  - a) bis zu fünf Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Ältestenrates müssen seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen Mitglied des Vereins sein.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Ältestenrats beträgt zwei Jahre.
- (4) Der Ältestenrat ist zuständig als Berufungsinstanz für Einsprüche gegen Maßnahmen nach §4, §7 und §8.

## **§21 Abteilungsversammlungen**

- (1) Die Abteilungsversammlungen sind zuständig für die Wahl der Abteilungsleiter. Die jeweilige Abteilung kann nur den eigenen Abteilungsleiter wählen. Der Abteilungsleiter vertritt den Verein gegenüber dem jeweiligen Fachverband.
- (2) Findet bei einer Abteilungsversammlung keine Wahl des Abteilungsleiters statt, so findet die Wahl in der ordentlichen Mitgliederversammlung statt.
- (3) Der Abteilungsleiter Fußball kann nicht bei einer Abteilungsversammlung gewählt werden. Seine Wahl obliegt alleine der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (4) Die Abteilungen können bei ihren Abteilungsversammlungen weitere Funktionsträger wählen oder bestimmen.

## **§22 Vereinsausschüsse**

- (1) Soweit es die zweckvolle Durchführung der Vereinsaufgaben erfordert, können Vereinsausschüsse gebildet werden. Die Vereinsausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbstständig, unterliegen jedoch der Weisungsbefugnis des Gesamtvorstands. Die Mitglieder dieser Vereinsausschüsse werden vom Gesamtvorstand gewählt.
- (2) Jede Abteilung kann einen technischen Ausschuss bilden. Für Abteilungen ohne technischen Ausschuss ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand kann für Sonderaufgaben besondere Ausschüsse bilden.

## **IV. Vereinsleben**

### **§23 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu. In den Abteilungsversammlungen sind nur die Mitglieder der jeweiligen Abteilung stimmberechtigt.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
- (3) Wählbar in alle Gremien und Organe des Vereins sind alle Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Bei der Wahl der Jugendvertretungen gelten die in der Jugendordnung festgelegten Altersbegrenzungen.

### **§24 Beschlussfassung und Wahlen**

- (1) Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung und die Ordnungen des Vereins an anderer Stelle keine abweichende Regelung vorsieht.

- (2) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung und die Ordnungen des Vereins keine abweichenden Regelungen vorsehen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt bei Wahlen.
- (3) Die Wahl der neun Ausschussmitglieder nach §19 Abs. 1 b) erfolgt durch relative Mehrheit. Dabei hat jedes wahlberechtigte Mitglied neun Stimmen. Gewählt sind die neun Personen mit den meisten Stimmen. Bei der Wahl der Ausschussmitglieder ist Stimmenbündelung unzulässig.

#### **§25 Protokolle**

- (1) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

#### **§26 Satzungsänderung und Zweckänderung**

- (1) Für einen Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Für einen Beschluss, der eine Zweckänderung beinhaltet, ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

#### **§27 Vereinsordnungen**

- (1) Der Verein kann sich bei Bedarf zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen geben.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Gesamtvorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Sie gibt sich eine Jugendordnung.
- (5) Die Ordnungen werden mit Beschluss des Gesamtvorstands wirksam.

#### **§28 Datenschutz**

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzordnung.

#### **§29 Haftungsbeschränkungen**

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder

im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist §31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.

- (2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

### **§30 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder bis zu drei Rechnungsprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren. Es müssen jedoch mindestens zwei Rechnungsprüfer gewählt werden.
- (2) Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während der Amtszeit, gleich aus welchem Grund, aus, so kann der Gesamtvorstand ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit der Kassenprüfer bis zur nächsten regulären Neuwahl berufen.
- (3) Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören.
- (4) Die Kassenprüfer sind zur jährlichen Prüfung der Kasse einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht verpflichtet.
- (5) Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzutragen und ggf. zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der geschäftsführende Vorstand zu unterrichten.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§31 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall**

- (1) Sinkt die Mitgliederzahl unter 12 herab oder ist der Verein außerstande, seinen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung beschließen.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) Zur Auflösung des Vereins ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach §26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Queidersbach, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

### **§32 Gültigkeit der Satzung**

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 07.03.2020 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

Unterschriften des BGB-Vorstandes